

Vorlage-Nr: 0588/15LI/2023

Datum: 01.09.2023

## Beschlussvorlage

<b>Abschluss eines Stromkonzessionsvertrages</b>		
<b>Status allgemein:</b>	<b>öffentlich</b>	
Verfasser:		
Beratungsfolge	Ö Ö	Utecht Hauptausschuss

### Sachverhalt:

Zwischen der Gemeinde Utecht und der WEMAG Netz GmbH besteht ein Konzessionsvertrag. Der Vertrag regelt u. a. die Versorgung des Gemeindegebietes mit elektrischer Energie, die Benutzung gemeindeeigener Straßen, Wege und Plätze zum Zwecke der Energieversorgung sowie die Zahlung einer Konzessionsabgabe (zulässige Höchstsätze wurden vereinbart) an die Gemeinde. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren und endet am 31.12.2023.

Für die Gemeinden wurde deshalb ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt. In diesem Verfahren hat sich WEMAG Netz GmbH als einziger Interessent beworben.

Hierbei sollte auf einen Partner zurückgegriffen werden, der in der Region verwurzelt ist und in der Vergangenheit gezeigt hat, dass er unbürokratisch und beweglich auf die Bedürfnisse und Interessen der Gemeinde reagieren kann. Die Erschließungsmaßnahmen für Wohn- und Gewerbegebiete müssen auch in Zukunft gewährleistet sein, die Wartung und Instandsetzung auch der vorhandenen elektrotechnischen Anlagen im Interesse der Versorgungssicherheit und Versorgungsqualität muss sichergestellt bleiben.

Für den neuen Konzessionsvertrag wird wiederum eine 20-jährige Laufzeit angestrebt.

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Utecht beschließt den Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages mit der WEMAG Netz GmbH

### Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen aus der Konzessionsabgabe

### Anlagen:

Mustervertrag der Gemeinde Holdorf

# Wegenutzungsvertrag Strom

Zwischen

**Gemeinde Holdorf**

- nachstehend „Gemeinde“ genannt -

und

**WEMAG Netz GmbH**

- nachstehend „Netzbetreiber“ genannt -

- gemeinsam im Folgenden „Vertragsparteien“ genannt -

wird folgender **Wegenutzungsvertrag** geschlossen:

## **Präambel**

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) hat gemäß § 1 Abs. 1 das Ziel einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Die Konzessionsabgabenverordnung (KAV) regelt die zulässige Vergütung für die Einräumung von Wegenutzungsrechten. In Umsetzung dieser gesetzlichen Grundlagen schließen die Vertragsparteien diesen Wegenutzungsvertrag.

## Inhalt

1	Versorgungsaufgabe, Pflichten des Netzbetreibers .....	3
2	Wegerecht .....	4
3	Baumaßnahmen, Verlegungskosten, Zusammenarbeit .....	5
4	Konzessionsabgabe .....	7
5	Kommunalrabatt .....	9
6	Endschaftsbestimmungen, Datenübermittlung bei Vertragsende, Entflechtung .....	9
7	Kommunales Energiekonzept, Energieeffizienz .....	9
8	Loyalitätsklausel .....	10
9	Gerichtsstand .....	10
10	Haftung .....	10
11	Laufzeit .....	11
12	Sonstige Vereinbarungen .....	11

## 1 Versorgungsaufgabe, Pflichten des Netzbetreibers

- 1.1 Der Netzbetreiber verpflichtet sich, im auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan gekennzeichneten Gebiet (Versorgungsgebiet) jedermann im örtlichen Netzgebiet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an ihr Stromversorgungsnetz anzuschließen. Leitungen und Anlagen, die ausschließlich der Durchleitung dienen, sind keine Versorgungsanlagen im Sinne dieses Vertrages.
- 1.2 Der Netzbetreiber errichtet, unterhält und betreibt die Anlagen zur Versorgung mit Strom bis einschließlich der Hausanschlüsse, soweit nicht unabwendbare Ereignisse dies verhindern. Die Anlagen, einschließlich der Hausanschlüsse, sind Eigentum des Netzbetreibers und werden von ihr stets nach dem jeweiligen Stand der Technik auf eigene Kosten in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten. Dabei ist die langfristige zuverlässige und bedarfsgerechte Versorgung zu sichern. Der Netzbetreiber sichert einen an den Zielen des § 1 EnWG orientierten Betrieb des Versorgungsnetzes zu.
- 1.3 Der Anschluss der Kunden an das Netz innerhalb des Gemeindegebietes erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Eine Anschluss- und Versorgungspflicht besteht nicht, wenn der Anschluss oder die Versorgung durch den Netzbetreiber gem. §§ 17, 18 EnWG nicht zugemutet werden kann.
- 1.4 Der Netzbetreiber sichert jeweils 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr einen Entstör- und Bereitschaftsdienst zur Störungsannahme zu.
- 1.5 Der Netzbetreiber hat ein Krisenmanagement- und IT-Sicherheitskonzept und schreibt dieses während der Vertragslaufzeit nach Notwendigkeit fort.
- 1.6 Der Netzbetreiber wird wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten nutzen, um den Einsatz neuer Techniken und innovativer Technologien in Hinblick auf Energieeffizienz, Umweltverträglichkeit und Klimaschutz zu verwirklichen.
- 1.7 Der Netzbetreiber benennt einen festen Ansprechpartner und informiert die Gemeinde unverzüglich über den Wechsel eines Ansprechpartners.
- 1.8 Auf Wunsch der Gemeinde stellt der Netzbetreiber zum 30.06. des Folgejahres Informationen zum Netzbetrieb in Form eines Jahresberichtes zur Verfügung.

## 2 Wegerecht

- 2.1 Die Gemeinde stellt dem Netzbetreiber im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis ihre öffentlichen Verkehrswege, d.h. öffentliche Straßen i.S.d. Landesstraßengesetzes in der jeweils gültigen Fassung (z.B. Straßen, Brücken, Wege, Plätze) für die Verlegung und den Betrieb von ober- und unterirdischen Stromverteilungsanlagen und deren Zubehör (Leitungen, Kabel, Verteilerschränke, Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung) einschließlich Umspannstationen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom im Gemeindegebiet dienen, gegen Zahlung einer Konzessionsabgabe zur Verfügung. Soweit die Gemeinde das Recht zur Nutzung der öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen nur im Rahmen ihrer öffentliche-rechtlichen Befugnis erteilen kann, wird sie dieses Recht erteilen. Eventuelle Abgaben hierfür sind durch die gem. Ziffer 4 zu zahlenden Konzessionsabgaben abgegolten, sofern dies rechtlich zulässig ist.
- 2.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, auch solche Anlagen zu errichten und zu betreiben, die nicht der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet dienen (Durchgangsleitungen). Sollte der Vertrag nach Ablauf zwischen den Vertragspartnern nicht erneuert werden, so bleiben die vom Netzbetreiber aufgrund dieses Vertrages ausgeübten Nutzungsrechte als nicht ausschließliches Recht für vorgenannte Anlagen während eines Zeitraumes von 20 Jahren - beginnend ab dem Tage, an dem die Versorgung durch den Netzbetreiber eingestellt wird - bestehen. Während dieses Zeitraumes werden dem Netzbetreiber auch für neu zu errichtende Durchgangsleitungen nebst Anlagen die erforderlichen Rechte zur Nutzung der Verkehrsräume eingeräumt. Für die nach Ablauf dieses Vertrages fortgeführte weitere zwanzigjährige Nutzung der öffentlichen Verkehrswege wird dem Netzbetreiber der Gemeinde für die in diesem Absatz genannten Anlagen ein vertraglich zu vereinbarendes angemessenes Nutzungsentgelt zahlen, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- 2.3 Die Gemeinde ist grundsätzlich bereit, dem Netzbetreiber ein entsprechendes, jedoch nicht ausschließliches Recht zur Nutzung sonstiger gemeindeeigener Grundstücke, die nicht öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Abschnitts 2.1 sind, einzuräumen. Grundlage ist insoweit ein gesondert abzuschließender Gestattungsvertrag, der die beiderseitigen Interessen ausgewogen berücksichtigt. Eine beabsichtigte Veräußerung/Verwertung der mitbenutzten Grundstücksflächen wird die Gemeinde dem Netzbetreiber rechtzeitig anzeigen und auf Antrag vom Netzbetreiber zugunsten des Netzbetreibers eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit bewilligen und im Grundbuch eintragen lassen. Die Kosten der Bestellung der Dienstbarkeit trägt der Netzbetreiber und leistet für eine eventuelle Wertminderung des Grundstückes eine einmalige angemessene Entschädigung gemäß den entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Sofern die mitbenutzten Grundstücksflächen nicht mehr für Versorgungsanlagen benötigt werden, erteilt der Netzbetreiber auf Anforderung der Gemeinde bzw. des Berechtigten Entlastung.
- 2.4 Die Gemeinde erklärt sich bereit, dem Netzbetreiber bei der Beschaffung von Grundstücken zur Errichtung von Ortsnetzen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Unterstützung zu gewähren.

### **3 Baumaßnahmen, Verlegungskosten, Zusammenarbeit**

- 3.1 Der Netzbetreiber und die Gemeinde werden bei der Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenarbeiten und auf ihre gegenseitigen Interessen Rücksicht nehmen.
- 3.2 Der Netzbetreiber wird die Gemeinde über Baumaßnahmen oder Veränderungen von Versorgungsanlagen in öffentlichen Wegen und sonstigen Grundstücken frühzeitig unterrichten, soweit nicht Störungen zu beseitigen sind. Sofern es sich um langfristig planbare Veränderungen öffentlicher Versorgungsanlagen handelt, wird der Netzbetreiber diese Bauvorhaben einmal jährlich gegenüber der Gemeinde anzeigen. Baumaßnahmen des Netzbetreibers und der Gemeinde sollen möglichst koordiniert werden. Der Netzbetreiber wird bei seiner örtlichen Ausbauplanung Vorgaben der Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit berücksichtigen. Die Ausführung der Bauarbeiten erfolgt unter Beachtung und Einhaltung der behördlichen Vorschriften und Regelungen.
- 3.3 Bei Neubau- oder Erneuerungsmaßnahmen im Mittel- und Niederspannungsbereich hat Erdverkabelung den Vorrang. Abweichungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.
- 3.4 Die Gemeinde ist berechtigt, kommunale Leitungen oder Leerrohre durch den Netzbetreiber mitverlegen zu lassen, wenn dies technisch möglich ist. Die Gemeinde verpflichtet sich, den Mehraufwand zu tragen, welcher dem Netzbetreiber durch die Mitverlegung entsteht.
- 3.5 Der Netzbetreiber verpflichtet sich, in Anspruch genommene Flächen der Gemeinde nach Fertigstellung ihrer Anlagen ordnungsgemäß wiederherzurichten. Sollten nach Wiederherstellung der öffentlichen Flächen innerhalb von 5 Jahren Mängel auftreten, die auf die Arbeiten des Netzbetreibers zurückzuführen sind, so ist der Netzbetreiber verpflichtet, diese Mängel umgehend zu beheben. Soweit keine Abnahme der Bauarbeiten erfolgte, beginnt die Frist 6 Monate nach dem Abschluss der Arbeiten, ansonsten mit dem Tag der Abnahme. Der Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme ist der Gemeinde anzuzeigen. Sollte darüber eine Meinungsverschiedenheit bestehen, ob der öffentliche Verkehrsweg nach Fertigstellung der Anlagen genügend wiederhergestellt ist und können sich beide Vertragspartner nicht auf die Hinzuziehung eines Sachverständigen einigen, so steht den Vertragspartnern der ordentliche Rechtsweg offen.
- 3.6 Der Netzbetreiber vergütet der Gemeinde die notwendigen Zusatzkosten, insbesondere zusätzliche Baukosten, die der Gemeinde bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen durch die notwendige Rücksichtnahme auf Versorgungsanlagen entstehen, die in oder über diesen Verkehrswegen verlegt sind.
- 3.7 Erbringt die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber Leistungen zum Vorteil des Netzbetreibers, erstattet der Netzbetreiber der Gemeinde auf Verlangen die Kosten.
- 3.8 Der Netzbetreiber führt über die im Versorgungsgebiet verlegten Versorgungsanlagen ein digitales Planwerk nach üblichem Standard und hält es auf aktuellem Stand. Auf Anfrage der Gemeinde wird der Netzbetreiber der Gemeinde Dokumentationsunterlagen zum Leitungsbestand nach der Baumaßnahme zur Verfügung stellen.

- 3.9 Die Gemeinde kann eine Änderung der Verteilungsanlagen verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse der Gemeinde notwendig ist. Die Gemeinde wird dem Netzbetreiber vor allen Maßnahmen, die eine Änderung von Versorgungsanlagen notwendig machen, unterrichten und ihr dadurch Gelegenheit zur Stellungnahme geben, damit die Änderungen zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß beschränkt werden und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird. Die Stellungnahme des Netzbetreibers hat bis zum Ablauf eines Monats nach Unterrichtung gegenüber der Gemeinde zu erfolgen. Will die Gemeinde eine ihr fristgerecht zugegangene Stellungnahme für die Änderung von Verteilungsanlagen vollständig oder teilweise nicht berücksichtigen, so wird die Gemeinde dem Netzbetreiber die Begründung hierfür vor Beginn der Baumaßnahmen mitteilen. Für Unterrichtungen, Stellungnahmen und Begründungen nach Maßgabe dieses Absatzes gilt jeweils die Schriftform als vereinbart.
- 3.10 Wird eine Umlegung oder Änderung von Versorgungsanlagen vom Netzbetreiber erforderlich, so gilt Folgendes:
- Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung des Netzbetreibers, so trägt der Netzbetreiber die entstehenden Kosten.
  - Veranlasst die Gemeinde die Umlegung oder Änderung, trägt - sofern die Gemeinde nicht Kostenerstattung von einem Dritten verlangen kann – der Netzbetreiber ebenfalls die gesamten Kosten. Die Gemeinde trägt die Verlegungskosten, wenn sie vor Beginn der Baumaßnahmen dem Netzbetreiber gem. 3.9 keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben oder ihm keine Begründung im Falle der Nichtberücksichtigung ihrer Stellungnahme mitgeteilt hat.
- 3.11 Die Umlegung von Mittelspannungsleitungen soll grundsätzlich vermieden werden. Die Gemeinde wird sie nur fordern, wenn sie aus Gründen des öffentlichen Wohls unerlässlich ist und die Maßnahme auf andere Weise nicht oder nur mit erheblichen Mehrkosten durchgeführt werden kann. Hinsichtlich der Kostentragung bleibt es bei der Regelung der Ziffer 3.10.

- 3.12 Wird die Umlegung oder Sicherung durch Maßnahmen erforderlich, welche die Gemeinde auf Verlangen oder im Interesse eines Dritten durchführt, wird sie dem Netzbetreiber entstehende Kosten auf den Dritten abwälzen.
- 3.13 Die Gemeinde wird bei ihren Planungen auf vorhandene Anlagen des Netzbetreibers Rücksicht nehmen und dem Netzbetreiber über alle Maßnahmen, die eine Änderung der Versorgungsanlagen notwendig machen, verständigen. Diese Rücksichtnahme bezieht sich auch auf die Höhe der entstehenden Kosten, d.h. lässt sich eine Umlegung, Entfernung oder Änderung nicht vermeiden, so ist eine Lösung zu wählen, durch die unzumutbare Aufwendungen für den Netzbetreiber vermieden werden. Das Planungsrecht der Gemeinde aufgrund des Baugesetzbuches wird hierdurch nicht berührt.
- 3.14 Die Gemeinde wird bei Anfragen Dritter zu geplanten Aufgrabungen darauf hinweisen, dass dort Versorgungsanlagen des Netzbetreibers vorhanden sein können, deren genaue Lage beim Netzbetreiber zu erfragen ist.
- 3.15 Der Netzbetreiber verpflichtet sich in begründeten Fällen, nach Aufforderung durch die Gemeinde, auf eigene Kosten zum Rückbau dauerhaft nicht mehr benötigter Versorgungsanlagen. Dabei gilt, dass oberirdische Versorgungsanlagen zeitnah und unterirdische Versorgungsanlagen im Zusammenhang mit anderen trassengleichen Baumaßnahmen zurückzubauen sind.
- 3.16 Der Netzbetreiber verpflichtet sich:
- alle Baumaßnahmen nach dem DIN-VDE-Standard und dem aktuellen anerkannten Stand der Technik einschließlich berufsgenossenschaftlicher Regeln auszuführen.
  - das Personal aller Partnerfirmen, das bei Baumaßnahmen zum Einsatz kommt, durch regelmäßige Lehrgänge auf dem aktuellen technischen Standard zu halten.

#### **4 Konzessionsabgabe**

- 4.1 Der Netzbetreiber zahlt an die Gemeinde während der Laufzeit des Vertrages für Lieferungen im Gemeindegebiet im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen die jeweils höchstzulässige Konzessionsabgabe, sofern die Gemeinde mit dem Netzbetreiber schriftlich nicht etwas anderes vereinbart. Außer Ansatz bleiben Stromlieferungen für den Eigenbedarf des Netzbetreibers.
- 4.2 Maßgebliche Einwohnerzahl für die Bemessung der Konzessionsabgabe ist die durch das zuständige statistische Landesamt fortgeschriebene und veröffentlichte Einwohnerzahl (§ 2 Abs. 2 KAV). Ändert sich die Größenklasse der Gemeinde, ist diese Änderung ab dem 1. Januar des auf die Veröffentlichung folgenden Jahres anzuwenden.

- 4.3 Sofern ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege mit Strom beliefert wird, der diese Energie ohne Benutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleitet, so wird der Netzbetreiber für dessen Belieferung Konzessionsabgaben bis zu der Höhe vereinbaren, erheben und entrichten, in der dies auch ohne seine Einschaltung zulässig wäre.
- 4.4 Liefern Dritte im Wege der Durchleitung durch das örtliche Netz des Netzbetreibers Strom an Letztverbraucher im Gemeindegebiet, so sind vom Netzbetreiber für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie der Netzbetreiber in vergleichbaren Fällen für Lieferungen durch verbundene oder assoziierte Unternehmen in diesem Gebiet zu zahlen hat. Macht der Dritte geltend, auf seine Stromlieferungen entfielen keine oder niedrigere Konzessionsabgaben als im Netznutzungsentgelt zugrunde gelegt, wird der Netzbetreiber von ihm den Nachweis durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers verlangen.
- 4.5 Der Netzbetreiber rechnet gegenüber der Gemeinde die Konzessionsabgaben für jedes Abrechnungsjahr ab. Bis spätestens zum 31. Mai des Folgejahres erfolgt eine vorläufige Jahresabrechnung durch die Gesellschaft. Die endgültige Schlussabrechnung auf Basis von Ist-Daten erfolgt in den ersten 5 Monaten des zweiten auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres. Die Gemeinde kann die Richtigkeit der Abrechnung auf eigene Rechnung von einem Wirtschaftsprüfer überprüfen lassen. Bei wesentlichen Abweichungen trägt der Netzbetreiber die Kosten der Überprüfung.
- 4.6 Auf die Konzessionsabgabe erfolgen vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von 1/5 der Konzessionsabgabe des Vorjahres. Die Zahlungen erfolgen für das erste Quartal zum spätestens zum 31.05 und für die weiteren Quartale jeweils zum 15. des auf das jeweilige Quartal folgenden Monats, also zum 15. Juli, 15. Oktober, 15. Januar. Die Zahlungen des 1. Abschlags, der vorläufigen Abrechnung des Vorjahres sowie der Schlussrechnung des Vorjahres erfolgen gemeinsam in einer Abrechnung. Rückforderungen aus in den Vorjahren zu viel ausgezahlten Konzessionsabgaben können mit den Abschlägen des laufenden Jahres verrechnet werden.
- 4.7 Rückforderungen von gezahlter Konzessionsabgabe durch Netznutzer gemäß §1 Absatz 4 KAV werden unabhängig von der Abrechnung nach Nr. 4.5 und 4.6 abgerechnet.
- 4.8 Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Netto-Betrag. Sollten auf Grund von gesetzlichen Änderungen, Entscheidungen des Bundesfinanzhofes, des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus einem anderen Grund die Leistungen aus diesem Vertrag zukünftig als steuerbar angesehen werden und hat die Kommune auf die Steuerfreiheit wirksam verzichtet, schuldet der Netzbetreiber zusätzlich zum Nettobetrag die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer. Bei einem wirksamen Verzicht auf die Steuerfreiheit bestätigt der Netzbetreiber der Gemeinde mit der vorläufigen Abrechnung bzw. Schlussrechnung, dass das Wegenutzungsrecht ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

## **5 Kommunalrabatt**

Der Netzbetreiber gewährt der Gemeinde, ihren Eigenbetrieben und Eigengesellschaften einen Preisnachlass für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch in Höhe von 10% des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Die Gemeinde teilt dem Netzbetreiber die betreffenden Anlagen mit. Für Wirtschaftsunternehmen der Gemeinde, die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, kommt dieser Preisnachlass nicht in Betracht.

## **6 Endschaftsbestimmungen, Datenübermittlung bei Vertragsende, Entflechtung**

- 6.1 Der Netzbetreiber ist verpflichtet, 3 Jahre vor Ablauf des Vertrages (§ 46a i.V.m. § 46 Abs. 3 EnWG) nach Aufforderung der Gemeinde alle erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, um das Neuvergabeverfahren des Wegenutzungsrechtes einleiten zu können.
- 6.2 Soweit die Gemeinde oder der von ihr benannte neue Vertragspartner dies wünscht, ist auch eine technische Einweisung zur Vorbereitung der Übergabe gegen eine angemessene Vergütung durchzuführen.
- 6.3 Als Kaufpreis für die Übernahme wird eine wirtschaftlich angemessene Vergütung gemäß der Regelung des § 46 Abs. 2 EnWG oder einer Nachfolgereglung vereinbart.
- 6.4 Sollten Maßnahmen der Netzentflechtung (Netztrennung und Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in dem beim Netzbetreiber verbleibenden Netz) und -einbindung (Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugebenden Netz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) erforderlich sein, so erfolgen diese möglichst bis zum Inkrafttreten des neuen Wegenutzungsvertrages.
- 6.5 Die Kosten der Entflechtung trägt der Netzbetreiber, die Kosten der Einbindung die Gemeinde bzw. der Dritte, an den die Gemeinde die Rechte übertragen hat.
- 6.6 Bei Netztrennungsmaßnahmen sind Einspeisungen Dritter gem. EEG und KWKG angemessen zu berücksichtigen.

## **7 Kommunales Energiekonzept, Energieeffizienz**

- 7.1 Der Netzbetreiber wird die Gemeinde bei der Erstellung von kommunalen Energiekonzepten sowie von Konzepten zur Energieeffizienz z.B. in den Bereichen Infrastruktur für Elektromobilität, Straßenbeleuchtung u.a. unterstützen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

- 7.2 Sofern der Netzbetreiber zu diesem Zwecke allgemein Mittel zur Verfügung stehen, berät der Netzbetreiber die Netznutzer im Vertragsgebiet über die Möglichkeiten der Einsparung und des effizienten Energieverbrauchs.
- 7.3 Soweit aus den vorstehenden Absätzen Leistungspflichten des Netzbetreibers gegenüber der Gemeinde begründet werden, die nach § 3 Abs. 2 KAV nicht zulässig sind, verpflichtet sich die Gemeinde, hierfür eine marktübliche Vergütung zu zahlen. Die Leistung darf erst erbracht werden, wenn die Vergütung einvernehmlich festgelegt worden ist.

## **8 Loyalitätsklausel**

- 8.1 Die Gemeinde und der Netzbetreiber werden bei der Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenwirken, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen.
- 8.2 Soweit sich die bei Vertragsschluss geltenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Wegenutzungsverträge wesentlich ändern, werden die Parteien über Vertragsanpassungen mit dem Ziel verhandeln, ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung herbeizuführen.

## **9 Gerichtsstand**

- 9.1 Streitigkeiten zwischen den Vertragsschließenden aus diesem Vertrag werden von den ordentlichen Gerichten entschieden, sofern die Parteien sich nicht im Einzelfall auf die Entscheidung durch ein Schiedsgericht einigen.
- 9.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz der Gemeinde zuständige Gericht.

## **10 Haftung**

Der Netzbetreiber haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Gemeinde oder Dritten durch Bau und Betrieb der Versorgungsanlagen entstehen und stellt die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen aus solchen Gründen frei.

## 11 Laufzeit

Der Vertrag tritt am 01.01.2025 in Kraft und wird auf die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen.

## 12 Sonstige Vereinbarungen

- 12.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 12.2 Vereinbaren der Netzbetreiber und der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern einen Muster-Wegenutzungsvertrag, kann die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten verlangen, dass Regelungen des Mustervertrages, die für die Gemeinde günstiger sind als die des bestehenden Vertrages, in ihren Vertrag aufgenommen werden.
- 12.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so sind sich die Partner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Partner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

Anlagen:

Anlage 1: Versorgungs-/Vertragsgebiet

Anlage 2: Ansprechpartner

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister      Stellvertreter des  
   Bürgermeisters

\_\_\_\_\_

Gemeinde Holdorf

WEMAG Netz GmbH

